OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601946/2/FP

Datum:
Linz, 31. August 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R Z, R, V, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 22. Mai 2017, GZ: VStV/917300471069/2017, wegen Übertretung des § 18 Abs 1 StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Mai 2017 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit als Lenker eines KFZ beim Hintereinanderfahren zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten zu haben, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Der Bf ist dadurch einem vor ihm fahrenden Fahrzeug aufgefahren.

I.2. In seiner als Berufung bezeichneten und rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 12. Juni 2017 brachte der Bf im Wesentlichen im Hinblick auf § 99 Abs 6 lit c StVO vor und behauptete im Ergebnis die Unzuständigkeit der belangten Behörde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Juni 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass das ggst. Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 1. März 2017, um 18.00 Uhr ereignete sich auf der B 137 in 4600 Mitterlaab ein Verkehrsunfall. Die unfallbeteiligte Lenkerin fuhr mit ihrem PKW auf dem rechten Fahrstreifen der B 137 in nördlicher Richtung und wollte die Kreuzung mit der Eferdinger Straße in gerader Richtung überqueren. Sie fuhr auf die Kreuzung zu, als die dortige Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) von Grün auf Gelb umschaltete. Die unfallbeteiligte Lenkerin bremste ihr KFZ ab und hielt an der Kreuzung an.
Der Bf lenkte seinen PKW ebenfalls auf diesem Fahrstreifen um die Kreuzung zu queren. Er fuhr hinter dem KFZ der Unfallbeteiligten, übersah deren Anhalten und fuhr auf ihr Fahrzeug auf.
Die Unfallbeteiligte verspürte in der Folge 2 Tage lang Schmerzen im Bereich der Halswirbelsäule. [Verkehrsunfallanzeige LPD Oö.]

Am 29. März 2017 erging eine Nachricht der Staatsanwaltschaft Wels über die Einstellung des Strafverfahrens (§ 88 Abs 1 StGB) gegen den Bf aus dem Grund des § 190 Z 1 StPO. Die Staatsanwaltschaft teilte mit, dass die zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sei, weil aus ihr keine

Gesundheitsschädigung von 14 Tagen hervorgegangen sei und kein schweres Verschulden vorliege. [Benachrichtigung der StA Wels vom 29. März 2017]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf keinen solchen Abstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, der ihm das jederzeitige Anhalten nicht jederzeit ermöglicht hätte.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf grob fahrlässig gehandelt hat.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Insbesondere ergibt sich, dass es sich vorliegend um einen klassischen Auffahrunfall gehandelt hat, also zunächst ein Fahrzeug zum Stehen kam (arg. „hielt an der Kreuzung an“) und der Bf in der Folge auf dieses stehende Fahrzeug auffuhr. Aus dem Akt ergibt sich, dass der Bf unmittelbar ein „Übersehen“ zugestand, also vermutlich eine Reaktionsverspätung infolge Unaufmerksamkeit vorgelegen sein wird.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zur Zuständigkeit der belangten Behörde.

Der Bf stützt sein Vorbringen im Wesentlichen auf eine von ihm vermutete Unzuständigkeit der belangten Behörde, die sich nach Ansicht des Bf aus einer Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ergibt. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 99 Abs 6 lit c StVO, der eine Verwaltungsübertretung dort verneint, wo eine Tat nach der StVO oder den §§ 37 bzw. 37a FSG den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der (ordentlichen) Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Es kommt hiebei darauf an, ob eine Aburteilung der Angelegenheit in deren Zuständigkeit fällt.
Dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall:
§ 88 Abs 2 StGB sieht keine gerichtliche Strafbarkeit fahrlässiger Körperverletzungen vor, wenn der Täter nicht grob fahrlässig gehandelt hat und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer zur Folge hatte.
Die Frage der gerichtlichen Strafbarkeit ist nach der Judikatur des VwGH nach Verfahrenseinstellung oder Freispruch durch die ordentlichen Gerichte von den Verwaltungsbehörden bzw. den Verwaltungsgerichten selbst zu beurteilen (vgl. VwGH 9. Februar 2015, 2013/17/0424).
Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage eindeutig.

Die Unfallgegnerin des Bf erlitt keine Verletzungen, die eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer zur Folge hatten. Vielmehr sind leichte Schmerzen von zweitägiger Dauer aktenkundig. Anders als der Bf vermeint kommt es nicht darauf an, ob jemand generell verletzt wurde, sondern darauf, dass die Verletzungsfolgen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen andauerten. Kürzer dauernde Verletzungsfolgen sind nur dann kriminalstrafrechtlich relevant, wenn grobe Fahrlässigkeit vorlag. Dafür gibt es aber keine Hinweise. Aufgrund der marginalen Verletzungsfolgen der Unfallgegnerin kann von einer verhältnismäßig geringen Aufprallgeschwindigkeit ausgegangen werden. Der Bf hat, wie er selbst angibt und wie es auch dem Polizeibericht zu entnehmen ist, das Anhalten der Mitbeteiligten schlicht übersehen, wie dies im Straßenverkehr nicht selten der Fall ist. Er hat also wohl die Sorgfalt außer acht gelassen, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt gewesen ist und die ihm zuzumuten war (§ 6 Abs 1 StGB). Keinesfalls handelte der Bf jedoch ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war, also grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB).

Die ordentlichen Gerichte, und hat auch die Staatsanwaltschaft diese Ansicht vertreten, waren also aufgrund des § 88 Abs 2 Z 2 StGB nicht zur Ahndung der Tat des Bf zuständig woraus sich gem. § 99 Abs 6 lit c StGB die grundsätzliche Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde ergibt.

Auch § 99 Abs 6 lit a StVO kommt nicht zur Anwendung, weil beim vorliegenden Unfall nicht nur Sachschaden eingetreten ist. Auch wenn die Verletzungsfolgen der Unfallgegnerin kriminalstrafrechtlich nicht relevant waren, kam es doch zu einem Personenschaden (Schmerzen).

III.2. Vorwurf nach § 18 Abs 1 StVO

Das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf ist aber aus anderen Gründen einzustellen.

Wie der VwGH in seiner Entscheidung vom 5. Juli 2000, 97/03/0081 nachvollziehbar dargestellt hat, ist Tatbestandsmerkmal des § 18 Abs 1 StVO, „dass zu einem vorausfahrenden Fahrzeug (... VOR IHM FAHRENDEN FAHRZEUG ...) der im Gesetz umschriebene Sicherheitsabstand nicht eingehalten wird. Das Auffahren auf ein angehaltenes (oder überhaupt abgestelltes) Fahrzeug erfüllt nicht den Tatbestand des § 18 Abs 1 StVO, wenn sich dieser Vorgang nicht im Zuge eines HINTEREINANDERFAHRENS (vgl die Paragraphenüberschrift) ereignet hat.“

Die Bestimmung des § 18 Abs 1 StVO erfordert demnach das Einhalten eines zu geringen Sicherheitsabstandes während des Hintereinanderfahrens, ist es doch

Zweck der Regelung, Auffahrunfälle während der Fahrt, die auf zu nahes Heranfahren an den Vorausfahrenden drohen, zu verhindern. Vorliegend fuhr der Bf auf ein an der Kreuzung stehendes KFZ auf.

§ 18 Abs 1 StVO hat aber schon nach seinem Wortlaut keine Sicherheitsabstände zwischen an Kreuzungen stehenden Fahrzeugen und Nachkommenden im Blick.

Die Bestrafung nach § 18 Abs 1 StVO erfordert demnach den Nachweis und die Feststellung eines zu geringen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren. Dem Akt sind derartige Feststellungen (also des Abstandes zwischen den Fahrzeugen, als sie beide noch in Bewegung waren) nicht zu entnehmen.

Tatsächlich kann das Auffahren neben einem zu geringen Sicherheitsabstand verschiedenste Gründe haben, etwa eine zu hohe Fahrgeschwindigkeit oder die hier wahrscheinliche und aus den Angaben des Bf bei der Polizei ableitbare Unaufmerksamkeit. Das Feststellen des Anpralls an sich, lässt die Annahme eines zuvor zu gering eingehaltenen Sicherheitsabstandes für sich alleine gesehen und entgegen der vorgreifenden Annahme der belangten Behörde (Seite 4 des Straferkenntnisses) nicht zu. Tatsächlich lässt sich dem Akt nicht der geringste Hinweis auf einen zu geringen Abstand während des Hintereinanderfahrens entnehmen.

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (zB VwGH 27. März 1990, 89/04/0226; 2. Juli 1992, 89/04/0001; zB Thienel/Schulev-Steindl[5] 413, *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Zumal dem Bf schon der objektive Tatbestand nicht nachgewiesen werden kann, war das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zu Einstellung zu bringen.

IV. Bei diesem Ergebnis sind dem Bf weder Kosten für das Beschwerdeverfahren noch für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (5. Juli 2000, 97/03/0081) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl